

KROPF & REHBERGER

Rechtsanwälte

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

An das
Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

Abschrift für Gegner.

Vorab per Fax: 501-5884

Unser AZ: 944/09-SK- PS
Datum: 17.11.2009

9 O 298/09

In der Zwangsvollstreckungssache

Schmidt u. a

gegen

Bergstedt

wird auf die Beschwerdebegründung der Gegenseite wie folgt erwidert:

Entgegen der Behauptung des Vollstreckungsschuldners war das Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" im Zeitpunkt des diesseitigen Antrages auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes vom 02.09.2009, in der beanstandeten Form, über die Webseiten www.biotechseilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de, abrufbar.

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

Michael Rehberger
Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger
Minister a.D.
Rechtsanwalt

Sascha Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber
Rechtsanwalt

**Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken**

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0
Fax: (+49)0681-96770-177
E-Mail: info@kropf-rehberger.de
Web: www.kropf-rehberger.de

In strafrechtlichen Notfällen:
Tel.: (+49)0170-4371435

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg
Grosse Diesdorferstraße 48b
39110 Magdeburg
Tel./Fax: (+49)0391-4009-718

Kooperationen:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus
Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Dr. Adam Ahmed
Rechtsanwalt
Schefflerstraße 3
80333 München

Deutsche Bank
Kto-Nr.: 0222 000
BLZ: 590 700 70
IBAN: DE69590700700022200000
BIC/SWIFT-Code: DEUTDEDB595

Sparkasse Saarbrücken
Kto-Nr.: 90035999
BLZ: 590 501 01
IBAN: DE11590501010090035999
BIC/SWIFT-Code: SAKSDE55

Aus den Ausführungen des erkennenden Gerichts im Rahmen der Begründung des Beschlusses vom 15.10.2009 ergibt sich eindeutig, dass das o. g. Dokument auch noch am 15.10.2009 in unveränderter Form abrufbar war und sich das Gericht hiervon überzeugt hat.

Der Verfügungsbeklagte bezichtigt das erkennende Gericht mit seinen Ausführungen somit der Lüge, wenn er behauptet, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung des Dokuments durch das erkennende Gericht bereits eine korrigierte Version des Dokuments über die Webseiten www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de abrufbar gewesen sei. Durch diese Behauptung erfüllt er wieder einmal den Tatbestand der üblen Nachrede, wenn nicht gar der Verleumdung.

Es entspricht wohl dem Selbstverständnis des Vollstreckungsschuldners sich ständig und ausschließlich als eigentliches Opfer des Zugriffs einer vermeintlichen Obrigkeit zu sehen, unfähig zu erkennen, dass einzig und allein sein eigenes Verhalten erheblich zu beanstanden ist. Er ist es nämlich, der unbescholtenen Bürgern kriminelle Handlungen vorwirft, ohne diese Vorwürfe auch nur im entferntesten nachweisen zu können.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass er in einem der "Feldzerstörer-Prozesse" bereits in zweiter Instanz zu einer 6-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Dies zeigt doch eindeutig, dass der Vollstreckungsschuldner über keinerlei nennenswerte Selbstreflexion verfügt und sich vielmehr fast ausschließlich der Konstruktion von Verschwörungstheorien widmet.

Es mag abzuwarten sein, ob der Vollstreckungsschuldner tatsächlich 10 Zeugen namentlich benennen kann die bereit sind für ihn eine Falschaussage vor Gericht zu tätigen und sich so dem Risiko einer Bestrafung aussetzen.

Richtig ist, dass **aktuell** eine überarbeitete Version im Internet abrufbar ist. Die überarbeiteten Passagen unterscheiden sich jedoch nur unwesentlich von jenen, deren Nennung dem Vollstreckungsschuldner durch die einstweilige Verfügung untersagt wurde. Sinngemäß, wenn auch größtenteils nicht wortwörtlich, werden Teile der bisherigen Behauptungen jedoch aufrecht erhalten. Auch dies zeigt, daß der Vollstreckungsschuldner sich um gerichtliche Verfügungen nicht schert.

So bezeichnet er u. a. den Vollstreckungsgläubiger zu 2) auf Seite 18, erste Spalte unten, als "Macher aus dem Filz am Garterssleber IPK" und bezeichnet auf derselben Seite, zweite Spalte oben, die Biotechfarm in Üplingen als "El Dorado für Gentechnik und Geldwäsche".

B e w e i s:

1. Vorlage der 3. Auflage des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" in Kopie als Anlage **A5**
2. Inaugenscheinnahme des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" über www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de.

Er spricht auf Seite 19, zweite Spalte Mitte, weiterhin in direktem Zusammenhang mit den Vollstreckungsgläubigern von einer "Machtübernahme der Gentechnikmafia".

B e w e i s:

1. Vorlage der 3. Auflage des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" in Kopie als Anlage **A5**
2. Inaugenscheinnahme des Dokuments "Organisierte Unverantwortlichkeit" über www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de.

Im Übrigen beweist selbst der eigene Vortrag des Vollstreckungsschuldners, dass er Einfluss darauf hatte und noch immer darauf hat, welche Inhalte auf den Internetseiten www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de erscheinen. Die Tatsache, dass er offenbar in der Lage war, auf den vorbenannten Internetseiten die Zweite Auflage des Dokuments durch die Dritte zu ersetzen bestätigt eindeutig den bisherigen Vortrag der Vollstreckungsgläubiger. Der Vollstreckungsschuldner bedient sich ganz offensichtlich dieser Internet-Präsenzen um seine "Ansichten" zu verbreiten. Alle seine Versuche, dies zu leugnen vermögen daher in keinem Fall zu überzeugen.

Die Beschwerde des Vollstreckungsschuldners ist somit abzuweisen.

KROPF & REHBERGER

durch:

Stephan Kropf **Rechtsanwalt**
Rechtsanwalt **Rechtsanwalt**